

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Wir vernehmen mißfällig, daß viele Prediger in Unsern hiesigen Landen bey ihren Hof-Stellen und Pfarr-Gebäuden, nach ihrem Gefallen eigen-beliebige Veränderungen vornehmen, wozu die Eingepfarreten die Fuhren und Hand-Dienste leisten müssen ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23ten May 1760.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1760?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872700216>

Abstract: Vorschrift des Landes-Grundgesetzlichen-Erb-Vergleichs in dem §. 499. aufs allergenaueste zu geleben ...

Druck Freier  Zugang



1760. 23ten May

Friederich,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande

Rostock und Stargard Herr, &c.

Wir vernehmen mißfällig, daß viele Prediger in Unsern hiesigen Landen bey ihren Hof-Stellen und Pfarr-Gebäuden, nach ihrem Gefallen eigen-beliebige Veränderungen vornehmen, wozu die Eingepfarrten die Führen und Hand-Dienste leisten müssen. Wann aber solches Unternehmen an sich selbst unerlaubt und sträflich, darneben den Kirchen-Nutz schädlich, und insonderheit auch Unsern Unterthanen lästig und verderblich ist; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, zugleich aber auch ernstlich: Daß bey sämtlichen Unsern Patronat-Pfarrren künftig keine Bauten und Reparationes anders vorgenommen werden sollen, als wann zuvor die Anzeige bey Unsern Beamten geschehen ist; Wie dann sämtliche Beamten sowol, als alle Ehren-Prediger auf Unsern Patronat-Pfarrren, Kraft dieses angewiesen seyn sollen, der Vorschrift des Landes-Grundgesetlichen Erb-Vergleichs in dem §. 499. aufs allergenaußte zu geleben, und dagegen keine Einbrüche zu machen oder zu gestatten, so lieb ihnen ist, scharfes Einsehen und willkührliche Abndung zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unserer Befehl Schwerin, den 23sten May 1760.

Friederich, H. z. M.

(L.S.)

MK - 4060. (40.)¹⁰

175. 1. 1. 1. 1. 1.

STRECKE

von ...

...

...

...



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

STRECKE

(1.2)

...

